

# Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

**TOP:** 1 . 4  
**Vorlage Nr.:** 656/2017  
**Aktenzeichen:** 621.41L305  
**Fachbereich:** Rechnungsamt  
**Vorlage vom:** 06.03.2017

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	27.03.2017	

## Gegenstand der Vorlage

### **Erschließungsbeiträge Bebauungsplangebiet "Erweiterung des Industriegebietes" - Entwässerungssystementscheidung**

#### **Sachverhalt:**

Grundsätzlich wird der beitragsfähige Straßenentwässerungsaufwand aus den Herstellungskosten des in der Straße verlegten Kanals ermittelt. Wenn ein räumlich und technisch abgegrenztes Entwässerungssystem vorliegt, dass auf einen bestimmten Vorfluter bzw. bestimmte Versickerungsflächen ausgerichtet ist, kann der beitragsfähige Straßenentwässerungsaufwand auch aus den Kosten dieses Entwässerungssystems berechnet werden. Dadurch kann auch der Straßenentwässerungskostenanteil von z.B. Regenrückhaltebecken, Retentionsbecken, Versickerungsmulden, Verbindungsleitungen außerhalb der Straßenfläche sowie Verbindungsleitungen zur Vorflut bzw. zur Versickerungsmulde beim beitragsfähigen Erschließungsaufwand berücksichtigt werden.

Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands erfolgt dann nach einem Durchschnittssatz auf Grundlage der für das Entwässerungssystem entstandenen tatsächlichen Kosten. Dabei werden die Herstellungskosten des Entwässerungssystems durch die Summe der zu entwässernden Straßenflächen oder der lfdm. Kanallängen geteilt, und entsprechend der zu entwässernden Straßenflächen oder der Kanallängen wieder jeder Erschließungsanlage zugeordnet.

<b>Beratungsergebnis:</b>						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Da im Bebauungsplangebiet "Erweiterung des Industriegebietes" lediglich eine neue Erschließungsanlage geplant ist, wäre der Straßenentwässerungskostenanteil des Entwässerungssystems ausschließlich der neuen Erschließungsstraße zuzuordnen.

Im Bebauungsplangebiet "Erweiterung des Industriegebietes" ist für die Grundstücks- und Straßenentwässerung neben dem Kanal in der Straßenfläche der neuen Erschließungsanlage eine Verbindungsleitung außerhalb der Straßenfläche über Privatgrundstücke zum Kanal in der Straße Nordring erforderlich. Diese Verbindungsleitung dient ausschließlich der Weiterleitung des in den Kanal in der neuen Erschließungsstraße eingeleiteten Abwassers von den Grundstücken und der Straßenfläche der neuen Erschließungsanlage.

Damit neben dem Straßenentwässerungskostenanteil des Kanals in der Erschließungsanlage (voraussichtlich rd. 81.860,- €) auch der Straßenentwässerungskostenanteil der Verbindungsleitung (voraussichtlich rd. 88.760,- €) beim beitragsfähigen Erschließungsaufwand berücksichtigt werden kann, muss der Gemeinderat (vor Entstehen der Beitragsschuld für die neue Erschließungsanlage bzw. vor dem Abschluss von Ablösevereinbarungen) eine sogenannte "Entwässerungssystementscheidung" treffen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Die im Bebauungsplangebiet "Erweiterung des Industriegebietes" der Straßenentwässerung dienenden Einrichtungen, insbesondere der Kanal in der Straßenfläche der neuen Erschließungsanlage sowie die Anbindungsleitung außerhalb der Straßenfläche zum Kanal in der Straße Nordring, stehen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zueinander. Die auf die Straßenentwässerung entfallenden Herstellungskosten dieses technisch abgegrenzten Entwässerungssystems werden insgesamt als beitragsfähiger Erschließungsaufwand berücksichtigt. Dabei wird die Summe der Herstellungskosten des Entwässerungssystems durch die Gesamtsumme der zu entwässernden Straßenflächen geteilt und den einzelnen Erschließungsanlagen entsprechend ihrer zu entwässernden Straßenflächen wieder zugeordnet.**